

Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg

Nr. 19, Heft 1 vom 20. Oktober 2016



Prüfungs- und Studienordnung

für den

Diplomstudiengang

Geotechnik und Bergbau

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 36 Absatz 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 11. Oktober 2016 nach Genehmigung des Rektorats vom 26. September 2016 nachstehende

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Zweck der Diplomprüfung	1
Begriffe	2
Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studenumfang	3
Prüfungsaufbau	4
Fristen	5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	6
Arten der Prüfungsleistungen	7
Mündliche Prüfungsleistungen	8
Klausurarbeiten	9
Alternative Prüfungsleistungen	10
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten	11
Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	12
Bestehen und Nichtbestehen	13
Wiederholung von Modulprüfungen	14
Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen	15
Prüfungsausschuss	16
Prüfer und Beisitzer	17
Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung	18
Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit und Kolloquium	19
Zusatzmodule	20
Akademischer Grad	21
Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement	22
Ungültigkeit der Diplomprüfung	23
Einsicht in die Prüfungsakten	24
Widerspruchsverfahren	25
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	26

Anlage: Prüfungsplan

§ 1 **Zweck der Diplomprüfung**

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Diplomstudien-
ganges Geotechnik und Bergbau. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden,

- ob der Prüfling über breites und zugleich vertieftes fachliches Wissen sowie über fachübergreifendes Wissen verfügt;
- ob er die Fähigkeit besitzt, Lösungen komplexer Probleme und Aufgabenstellungen selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu erarbeiten und weiterzuentwickeln sowie Sachverhalte kritisch zu hinterfragen;
- ob er in der Lage ist, neue Probleme und wissenschaftliche Entwicklungen zu erkennen und entsprechend in seine Arbeit einzubeziehen und
- ob er darüber hinaus aufgrund seiner fachübergreifenden und sozialen Kompetenzen komplexere Projekte organisieren und leiten kann.

§ 2 **Begriffe**

(1) Module im Sinne dieser Ordnung sind zusammengefasste Stoffgebiete zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen, wie beispielsweise Vorlesungen, Übungen, Praktika, Belegarbeiten und Selbststudium zusammensetzen. Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester. In begründeten Fällen kann es sich über zwei oder drei Semester erstrecken. Module werden mit Modulprüfungen abgeschlossen. Für erfolgreich abgeschlossene Module werden Leistungspunkte (credits) vergeben. Module werden wie folgt unterschieden:

1. Pflichtmodule (PM) sind vom Studierenden obligatorisch zu absolvieren.
2. Wahlpflichtmodule (WPM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus einem festgelegten Angebot (Prüfungsplan) zu erbringen sind.
3. Ein Schwerpunktmodul (SPM) ist ein Wahlpflichtmodul, mit dessen Wahl der Studierende den Schwerpunkt (die Vertiefung) seines Studiums festlegt.
4. Freie Wahlmodule (FWM) sind Module, die in einem bestimmten Umfang aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule zu erbringen sind.

(2) Leistungspunkte sind die Maßeinheit für den zu erwartenden studentischen Arbeitsaufwand (workload). Ein Leistungspunkt gibt einen Aufwand von 30 Arbeitsstunden wieder. Der Arbeitsaufwand umfasst neben der Präsenzzeit auch das Selbststudium. Der Gesamtarbeitsaufwand eines Vollzeitstudierenden in einem Studienjahr wird mit 1800 Stunden angenommen. Ein Anspruch des Studierenden, bestimmte Prüfungen mit einem bestimmten Arbeitsaufwand bestehen zu können, wird dadurch nicht begründet.

(3) Modulprüfungen sind Prüfungen, mit denen Module abgeschlossen werden.

(4) Prüfungsleistungen (§ 7) bezeichnen den einzelnen konkreten Prüfungsvorgang. Prüfungsleistungen werden bewertet und in der Regel benotet.

(5) Studienleistungen sind Leistungen, die im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet.

(6) Prüfungsvorleistungen sind Studienleistungen, welche Zulassungsvoraussetzungen für eine Modulprüfung sind. Eine Modulprüfung kann nur abgelegt werden, wenn die Prüfungsvorleistung nachgewiesen ist. Prüfungsvorleistungen werden hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen bewertet, aber nicht zwingend auch benotet. Sie sind ohne Einfluss auf die jeweilige Modulnote. Sie sind in ihrer Wiederholbarkeit nicht beschränkt.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester. Die Regelstudienzeit ist die Zeit, innerhalb derer das Studium abgeschlossen werden soll. Sie umfasst die Zeiten für das Grundstudium, das Hauptstudium.

(2) Das Studium umfasst das Grundstudium, das sich über das erste bis vierte Semester erstreckt und das Hauptstudium, das sich über das fünfte bis neunte Semester erstreckt.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den Abschluss des Diplomstudiums nachzuweisenden Modulprüfungen und der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums entspricht den Leistungspunkten der gewählten Vertiefungsrichtung (Anlage 1, Studienablaufplan).

§ 4

Prüfungsaufbau

(1) Die Diplomprüfung umfasst Modulprüfungen sowie die Diplomarbeit ergänzt und ein Kolloquium (§ 19 Abs. 10).

(2) Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Modul. Modulprüfungen werden studienbegleitend abgenommen. Soweit es der Prüfungsplan vorsieht, können auch mehrere Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden (Komplexprüfung).

§ 5

Fristen

(1) Die Diplomprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden, spätestens aber innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit. Näheres regelt § 13 Absatz 3.

(2) Modulprüfungen sollen jeweils in dem Semester des Studienablaufplanes abgelegt werden, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Sofern die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 6) nachgewiesen werden, können Modulprüfungen auch vorher abgelegt werden.

(3) Der Prüfling wird rechtzeitig über die Ausgestaltung der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen wie auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, sowie über deren Ergebnisse informiert.

(4) Fristen zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit sowie zu ihrer Abgabe regeln § 19 Absätze 3 und 6.

(5) Es wird davon ausgegangen, dass die Studierenden in jedem Semester durchschnittlich 30 Leistungspunkte erwerben. Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(6) Werdenden Müttern, Eltern minderjähriger Kinder, behinderten Studierenden und chronisch kranken Studierenden können auf Antrag individuelle Abweichungen vom Studienablaufplan durch den Prüfungsausschuss gewährt werden. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

(7) Wird in diesem Studiengang innerhalb von vier Fachsemestern kein in dieser Prüfungsordnung vorgesehener Leistungsnachweis erbracht, erfolgt die Exmatrikulation.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Eine Modulprüfung kann nur ablegen, wer

1. an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist,
2. die Zulassungsvoraussetzungen für das betreffende Modul erfüllt,
3. alle erforderlichen Prüfungsvorleistungen für die jeweilige Prüfungsleistung erbracht hat und
4. die entsprechende Modulprüfung nicht endgültig nicht bestanden hat.

Die Möglichkeit der Ablegung einer Prüfung im externen Verfahren gemäß den gesetzlichen Regelungen bleibt hiervon unberührt.

(2) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 3) setzt voraus, dass der Prüfling im Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau an der TU Bergakademie Freiberg eingeschrieben ist.

(3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung beantragt der Prüfling im Studentenbüro. Antragstermine werden rechtzeitig bekannt gegeben. Das Studentenbüro prüft das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen und erstellt die Listen für die Prüfer. Die Zulassung wird durch das Studentenbüro über das Selbstbedienungsportal bekannt gegeben. Der Studierende ist verpflichtet, die ordnungsgemäße Anmeldung im Selbstbedienungsportal zu überprüfen.

(4) Kann der Prüfling den Nachweis über erbrachte Prüfungsvorleistungen wegen seiner Teilnahme an noch laufenden Lehrveranstaltungen gemäß der geltenden Studienordnung nicht vorlegen, wird er unter der aufschiebenden Bedingung zugelassen, dass der Nachweis vor Beginn der Prüfung vorliegt, sei es durch Vorlage spätestens zwei Werktage vor der Prüfung im Studentenbüro oder direkt vor der Prüfung beim Prüfer oder sei es als Online-Information des Studentenbüros für die Prüfer.

(5) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung wird abgelehnt, wenn

1. der Prüfling die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen oder die Verfahrensvorschriften der Absätze 3 und 4 nicht erfüllt,
2. die Unterlagen selbstverschuldet unvollständig sind,
3. der Prüfling in demselben oder nach Maßgabe des Landesrechts in einem verwandten Studiengang die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in der betreffenden Prüfungsleistung in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet oder
4. der Prüfling nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

(6) Mit Beantragung der Zulassung zur ersten Prüfungsleistung hat der Prüfling eine Erklärung darüber beizufügen,

1. dass ihm diese Prüfungsordnung bekannt ist und
2. ob die Voraussetzungen des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 vorliegen.

(7) Ablehnende Entscheidungen im Falle des Absatzes 5 Nr. 3 und 4 sind dem Prüfling rechtzeitig vor Prüfungsbeginn unter Angabe von Gründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen schriftlich bekannt zu geben.

§ 7

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen (§ 8),
2. Klausurarbeiten (§ 9) und
3. alternative Prüfungsleistungen (§ 10).

(2) Macht der Prüfling glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder Krankheit oder infolge einer Schwangerschaft oder, weil er Elternteil eines minderjährigen Kindes ist, nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, so soll dem Prüfling auf schriftlichen Antrag hin gestattet werden, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(3) In geeigneten Fächern kann der Prüfer verlangen, dass Studien- und Prüfungsleistungen auch in einer anderen Sprache als Deutsch zu erbringen sind. Dies muss der Prüfer den Studierenden zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt geben. Handelt es sich dabei um eine andere Sprache als Englisch, muss der Prüfungsausschuss zustimmen.

§ 8 **Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der Prüfling nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und beträgt für jeden einzelnen Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Im Rahmen der mündlichen Prüfungsleistungen können auch in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.
- (5) Über Hilfsmittel, die bei mündlichen Prüfungsleistungen benutzt werden dürfen, entscheiden die Prüfer. Eine Liste gegebenenfalls zugelassener Hilfsmittel ist zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt zu machen.
- (6) Die wesentlichen Gegenstände, Verlauf und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern und dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Ergebnis und Note sind dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben. Das Protokoll ist für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren.
- (7) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht diesem Vorgehen gegenüber einem Prüfer. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Prüfling. Versucht ein Zuhörer, die Prüfung zu beeinflussen oder zu stören, so ist er von der Prüfung auszuschließen.

§ 9 **Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem Prüfling können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) § 8 Absatz 5 gilt entsprechend.
- (3) Klausurarbeiten, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind in der Regel von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Prüfungsdauer wird in der Modulbeschreibung festgelegt und darf 60 Minuten nicht unter- und 240 Minuten nicht überschreiten.

§ 10 Alternative Prüfungsleistungen

(1) Alternative Prüfungsleistungen werden in der Regel im Rahmen von Seminaren, Praktika und Projekten erbracht. Die Leistungen können studienbegleitend als schriftliche Ausarbeitungen (Belegarbeiten, Praktikumsberichte etc.), Referate (mit schriftlicher Ausarbeitung oder Handout) oder protokollierte praktische Leistungen im Rahmen einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen oder in anderer Form erfolgen. Die Leistungen müssen individuell zurechenbar sein.

(2) § 9 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass einer der Prüfer diejenige Person ist, die für die der alternativen Prüfungsleistung zugrunde liegende Lehrveranstaltung verantwortlich ist.

(3) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung im Sinne des Absatzes 1 hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(4) Art, Dauer und Umfang einer Alternativen Prüfungsleistung werden in der Modulbeschreibung festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen ist das folgende Notensystem zu verwenden:

1=sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2=gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3=befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4=ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5= nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Einzelne Prüfungsleistungen können zur Bildung einer Gesamtnote besonders gewichtet werden.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, dann errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die jeweilige Gewichtung der Prüfungsleistungen ist im Prüfungsplan festgelegt.

Das Prädikat lautet

- bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die Diplomprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Diese ergibt sich aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Modulnoten des Hauptstudiums, wobei die Studienarbeit statt mit 10 Leistungspunkten mit 20 Punkten gewichtet wird, und der Gesamtnote der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums gemäß § 19 Absatz 11. Die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums wird bei dieser Berechnung statt mit 20 Leistungspunkten mit 60 Leistungspunkten gewichtet. Absatz 4 Sätze 2 und 4 gelten entsprechend.

(6) Neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 - 5 ist bei der Gesamtnote zusätzlich auch ein ECTS-Rang entsprechend der nachfolgenden EU-einheitlichen ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

ECTS –Rang der erfolgreichen Teilnehmer

A	die besten	10 %
B	die nächsten	25 %
C	die nächsten	30 %
D	die nächsten	25 %
E	die nächsten	10 %
F	(nicht bestanden)	

Als Grundlage für die Berechnung des ECTS-Ranges sind mindestens zwei, jedoch höchstens vier vorhergehende Abschlussjahrgänge als wandernde Kohorte zu erfassen, allerdings nicht der jeweilige Abschlussjahrgang (Stichtag 1.10.). Sofern innerhalb dieser vier Jahre weniger als 30 Absolventen in diesem Studiengang ihr Studium abgeschlossen haben, sowie für die Absolventen der ersten beiden Abschlussjahrgänge, wird der ECTS-Rang wie folgt gebildet:

ECTS-Rang

A	1,0 bis einschließlich 1,5 (excellent)
B	1,6 bis einschließlich 2,0 (very good)
C	2,1 bis einschließlich 3,0 (good)
D	3,1 bis einschließlich 3,5 (satisfactory)
E	3,6 bis einschließlich 4,0 (sufficient)
F	ab 4,1 (fail)

§ 12

Rücknahme des Antrags, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Prüfling kann den Antrag zur Prüfungsleistung ohne Angabe von Gründen zurücknehmen, sofern er dies dem Studentenbüro spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin mitteilt.

(3) Bindend im Sinne des Absatzes 1 ist ein Prüfungstermin, wenn die in Absatz 2 genannte Frist zur Rücknahme des Antrages zur Prüfungsleistung abgelaufen ist.

(4) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Studentenbüro schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings oder Mutterschutz wird in der Regel die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt. Soweit die Einhaltung von Fristen für den erstmaligen Antrag zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(5) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen wird der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

§ 13

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Modulnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und ihre Wiederholung nicht mehr möglich ist.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann das Bestehen einer Modulprüfung davon abhängig gemacht werden, dass bestimmte Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sein müssen. Dies ergibt sich aus dem Prüfungsplan (Anlage).

(3) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die jeweiligen Modulprüfungen bestanden sind und die Diplomarbeit sowie das Kolloquium (§ 19 Absatz 10) mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind. Eine Modulprüfung, die nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden. Eine nichtbestandene Modulprüfung kann innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Näheres regelt § 14.

(4) Sind eine Modulprüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ bewertet worden, erhält der Prüfling Auskunft darüber, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Modulprüfung, die Diplomarbeit oder das Kolloquium wiederholt werden können.

(5) Hat der Prüfling die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen, deren Noten und gegebenenfalls die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist und ob noch ein Prüfungsanspruch besteht.

§ 14

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können nur innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches der letzten Prüfungsleistung einmal wiederholt werden, wobei nur diejenigen Prüfungsleistungen wiederholbar sind, die mit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.
- (2) Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Der Antrag ist beim Studentenbüro zu stellen. Eine weitere Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

§ 15

Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Prüfungsversuchen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen einschließlich erfolglos unternommener Prüfungsversuche, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz verabschiedeten Äquivalenzvereinbarungen, die Äquivalenzprotokolle zu bestehenden Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse, Vereinbarungen, die von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert wurden, sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anrechnung zu beachten.
- (2) Außerhalb einer Hochschule erworbene Qualifikationen, insbesondere einschlägige berufspraktische Tätigkeiten, können auf Antrag angerechnet werden, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (3) Die Diplomarbeit ist von der Möglichkeit der Anrechnung ausgenommen.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dieser Ordnung wird vergeben.
- (5) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind im Umfang von bis zu 210 Leistungspunkten anrechenbar. Sofern darüber hinaus Leistungen erbracht worden sind, wählt der Studierende die im Umfang von bis zu 210 Leistungspunkten anrechenbaren Leistungen aus.
- (6) Der Studierende hat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ab Vorlage der vollständigen Unterlagen darf das Anrechnungsverfahren die Dauer von zwei Monaten nicht überschreiten. Bei Zeugnissen oder Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden. Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, Arbeitsaufwand und Voraussetzungen sowie das Notensystem, nach dem das Modul bewertet wurde.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bestellt der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Mitwirkung des Studentenbüros über alle Prüfungsangelegenheiten. Er entscheidet insbesondere über

1. die Zulassung zur Prüfung (§ 6),
2. Prüfungserleichterungen (§ 7 Absatz 2) und Abweichungen vom Studienablaufplan (§ 5 Absatz 6),
3. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 12 Absatz 5),
4. die Erteilung der Bescheide über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 13),
5. die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (§ 15),
6. die Bestellung und Bekanntgabe der Prüfer (§ 17),
7. die Ausgabe der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 3) inklusive der Zustimmung zu externen Arbeiten (§ 19 Absatz 2),
8. die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 6),
9. die Hinzuziehung eines dritten Prüfers zur Bewertung der Diplomarbeit (§ 19 Absatz 9),
10. die Ungültigkeit der Diplomprüfung (§ 23) und
11. Widersprüche (§ 25).

Der Prüfungsausschuss wird darüber hinaus in die Beratungen der Studienkommission über die Aktualisierung der Ausbildung gemäß der Studienordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau einbezogen.

Trifft der Prüfungsausschuss belastende Entscheidungen sind diese dem betreffenden Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder und setzt sich aus drei Hochschullehrern, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter sowie einem Studierenden zusammen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Die erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau bestellt. Die Bestellung des Studierenden erfolgt im Benehmen mit dem Fachschaftratsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ordnungsgemäß einberufen ist die Sitzung, wenn der Termin allen Mitgliedern eine Woche vorher bekannt gegeben worden ist. Wird diese Frist in dringenden Fällen nicht eingehalten, so sind die Gründe der verkürzten Einladungsfrist ins Protokoll aufzuneh-

men. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung/Studienablaufpläne und der Prüfungsordnung.

(6) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann Aufgaben an den Vorsitzenden zur Erledigung übertragen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen. Sie können Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selbst Beteiligte der Prüfungsangelegenheit sind.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 17

Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und teilt diese dem Studentenbüro mit. Zu Prüfern sollen nur Mitglieder und Angehörige der Technischen Universität Bergakademie Freiberg oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach zur selbständigen Lehre berechtigt sind. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum Prüfer auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zum Prüfer bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Prüfung sachgerecht ist. Zum Beisitzer oder zum Prüfer wird nur bestellt, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation hat.

(2) Die Prüfer und Beisitzer sind bei ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann in besonders begründeten Fällen für die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistungen (§ 8) den Prüfer oder die Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Für die Bewertung der Diplomarbeit gilt § 19 Absatz 7.

(4) Die Namen der Prüfer werden dem Prüfling rechtzeitig vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 16 Absatz 8 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 18

Bestandteile und Gegenstand der Diplomprüfung

(1) Bestandteile der Diplomprüfung sind die in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Modulprüfungen und die Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums. Die Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen haben die Stoffgebiete der in der Anlage zu dieser Ordnung genannten Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben

sich aus den Modulbeschreibungen. Anzahl und Art der jeweiligen Prüfungsleistungen und Prüfungsvorleistungen sind in der Anlage zu dieser Ordnung geregelt.

(2) Ein Wahlpflichtmodul gilt grundsätzlich als gewählt, sobald der Studierende die Modulprüfung erstmals vollständig abgelegt hat. Diese Wahl kann innerhalb der Regelstudienzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Studentenbüro widerrufen werden. Außerhalb der Regelstudienzeit gilt die zeitliche Reihenfolge der Prüfungstermine der Modulprüfungen (Erstversuch) als verbindliche Wahl. Ein Wechsel nach Ablauf der Regelstudienzeit bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

Legt der Studierende mehr Wahlpflichtmodule ab als für die Auffüllung des vorgesehenen LP-Volumens erforderlich ist, entscheidet, wenn nicht eine Erklärung im Sinne von Satz 2 oder die Zustimmung nach Satz 4 dieses Absatzes vorliegt, die zeitliche Reihenfolge der Modulprüfungen (Erstversuch) über die Qualifizierung als Wahlpflichtmodul. Überschießende LP können nur als Zusatzmodul abgerechnet werden.

§ 19

Anmeldung, Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung von Diplomarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Diplomarbeit und dem Kolloquium soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein definiertes Problem aus seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und das Problem sowie hierzu gegebenenfalls durchgeführte eigene Arbeiten schriftlich und mündlich darzustellen.

(2) Die Diplomarbeit kann nur von einem Hochschullehrer oder einer anderen, nach Landesrecht prüfungsberechtigten Person betreut werden, soweit diese an der TU Bergakademie Freiberg in einem für den Studiengang relevanten Bereich tätig ist. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muss in einem inhaltlichen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen und so begrenzt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt, nach Anmeldung im Studentenbüro, durch den Betreuer über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann Themenwünsche äußern und einen Betreuer vorschlagen. Auf Antrag des Prüflings wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die rechtzeitige Ausgabe eines Themas der Diplomarbeit veranlasst. Das Thema der Diplomarbeit soll erst ausgegeben werden, wenn alle Pflichtmodule und alle Wahlpflichtmodule des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau und die Studienarbeit erfolgreich abgeschlossen worden sind. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis der berufspraktischen Ausbildung nach der Ordnung für das Grundpraktikum an der TU Bergakademie Freiberg oder als Bergbaubeflissene/ Bergbaubeflissener (§ 3 Absatz 2 Studienordnung) im Umfang von 80 Schichten. Die Anmeldung zur Diplomarbeit soll spätestens zwei Monate nach Abschluss der letzten nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Modulprüfung erfolgen.

(4) Das Thema kann nur einmal und innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden. Bei einer Wiederholung der Diplomarbeit ist die Rückgabe des Themas in der genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen des Absatzes 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist spätestens vier Monate nach dem aktenkundigen Termin der Ausgabe des Themas in gebundenen Exemplaren im Studentenbüro der TU Bergakademie Freiberg vorzulegen. Als Anlage ist ein Exemplar in einem maschinenlesbaren PDF-Format einzureichen. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(7) Die Diplomarbeit ist in der Regel von mindestens zwei Prüfern selbstständig in Form von schriftlichen Gutachten zu bewerten und zu benoten. Darunter soll derjenige sein, der das Thema ausgegeben hat (Betreuer). Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(8) Bei Verfahren auf Grundlage von Vereinbarungen über gemeinsame Hochschulabschlüsse mit ausländischen Hochschulen wird ein Prüfer von der ausländischen Hochschule bestimmt.

(9) Die Diplomarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erteilen. § 11 Absätze 2 und 3 gelten entsprechend. Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen dritten Prüfer hinzuziehen. Ein dritter Prüfer ist hinzuzuziehen, wenn die Differenz der beiden Bewertungen 1,7 übersteigt. Satz 3 gilt entsprechend. Für den Fall, dass nur einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) gegeben hat und der andere die Arbeit mit 3,3, 3,7 oder 4,0 bewertet hat, muss ein dritter Prüfer hinzugezogen werden, der nur noch darüber entscheidet, ob die Diplomarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wird. Eine nicht fristgemäß eingereichte Diplomarbeit wird mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(10) Die Diplomarbeit ist in einem Kolloquium zu verteidigen. Am Kolloquium ist derjenige zu beteiligen, der das Thema der Diplomarbeit ausgegeben hat (Betreuer). Voraussetzung für die Zulassung zu diesem Kolloquium ist die Bewertung der Diplomarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Der Prüfling hat das Recht, die im Rahmen der Beurteilung erstellten Gutachten spätestens einen Tag vor dem Kolloquium einzusehen. Das Kolloquium soll innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit stattfinden. Der Kolloquiumsvortrag soll ca. 20 Minuten dauern, die anschließende Diskussion 60 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium wird wie eine mündliche Prüfungsleistung (§ 8) bewertet.

(11) Die Note der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums errechnet sich aus der Note der Diplomarbeit gemäß Absatz 9 mit der Gewichtung 2 und der Note des Kolloquiums mit der Gewichtung 1, wobei die Benotung des Kolloquiums mindestens „ausreichend“ (4,0) ausfallen muss. § 11 Absatz 4 gilt entsprechend.

(12) Für die Wiederholung der Diplomarbeit und des Kolloquiums gilt § 14 entsprechend. § 14 Absatz 2 gilt mit der Maßgabe, dass bei einer zweiten Wiederholung der

Diplomarbeit der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen gestellt werden kann.

(13) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Diplomarbeit und des Kolloquiums werden insgesamt 20 Leistungspunkte erworben.

§ 20 Zusatzmodule

Der Prüfling kann sich in weiteren als im Prüfungsplan (Anlage) vorgesehenen Modulen (Zusatzmodule) einer Prüfung unterziehen. Diese Module können fakultativ aus dem gesamten Modulangebot der TU Bergakademie Freiberg oder einer kooperierenden Hochschule erbracht werden. Sie gehen nicht in die Berechnung des studentischen Arbeitsaufwandes ein. Sie bleiben bei der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung unberücksichtigt, können aber auf Antrag zusätzlich ins Zeugnis aufgenommen werden.

§ 21 Akademischer Grad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht die TU Bergakademie Freiberg den akademischen Grad

„Diplom- Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ (abgekürzt „Dipl.-Ing.“)

unter Angabe des Studienganges und der Studienrichtung, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ Studiengang Geotechnik und Bergbau Studienrichtung Bergbau oder Studiengang Geotechnik und Bergbau Studienrichtung Geotechnik oder Studiengang Geotechnik und Bergbau Studienrichtung Spezialtiefbau oder Studiengang Geotechnik und Bergbau Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung.

§ 22 Zeugnis, Diplomurkunde und Diploma Supplement

(1) Nach dem Bestehen der Diplomprüfung erhält der Prüfling in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach der Verteidigung der Diplomarbeit in einem Kolloquium oder nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, die Leistungspunkte, das Thema der Diplomarbeit und deren Note, die Gesamtnote der Diplomprüfung sowie die Art der Ermittlung des ECTS-Rangs aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner die Studienschwerpunkte sowie - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen (Zusatzmodule) in das Zeugnis aufgenommen werden.

(2) Das Diplomzeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und das Datum der Ausfertigung.

(3) Die TU Bergakademie Freiberg stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer Sprache aus.

(4) Zusätzlich zum Zeugnis der Diplomprüfung erhält der Prüfling die Diplomurkunde mit den Daten des Zeugnisses gemäß Absatz 2. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades beurkundet.

(5) Die Diplomurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der TU Bergakademie Freiberg versehen. Der Diplomurkunde und auf Antrag des Prüflings auch dem Zeugnis ist jeweils eine englische Übersetzung beizufügen.

§ 23

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so ist die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Absatz 5 Satz 1 zu berichtigen. In diesem Fall ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären. Entsprechendes gilt für die Diplomarbeit sowie das Kolloquium.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so ist die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Diplomprüfung für „nicht bestanden“ zu erklären.

(3) Der Prüfling ist vor der Entscheidung anzuhören.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist vom Studentenbüro einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Diplomurkunde, das Diploma Supplement und die englischsprachigen Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

(5) Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum der Ausfertigung des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 25

Widerspruchsverfahren

(1) Widersprüche gegen Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind innerhalb eines Monats, nachdem die jeweilige Entscheidung dem Betroffenen bekannt gegeben worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift beim Prüfungsausschuss einzulegen.

(2) Der Prüfungsausschuss erlässt den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Widerspruchsführer zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten des Verfahrens trägt.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt vorbehaltlich des Absatzes 3 für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau an der TU Bergakademie Freiberg vom 21. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 44, Heft 1 vom 21. Oktober 2009), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. September 2011 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 21, vom 23. September 2011) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können ihr Grundstudium nach der für sie gültigen Prüfungsordnung fortsetzen. Sie müssen die Modulprüfungen des Grundstudiums spätestens bis zum 30.09.2017 abgelegt haben. Ein Anspruch auf die Durchführung von Wiederholungsprüfungen besteht darüber hinaus nach Maßgabe der in der für sie gültigen Prüfungsordnung geregelten Fristen zur Wiederholung von Prüfungen.

Für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen und bereits das Hauptstudium begonnen haben, gilt diese Prüfungsordnung bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig ablegen werden.

(4) Studierende des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 bis einschließlich des Sommersemesters 2016 aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studentenbüro ihr Grundstudium nach dieser Prüfungsordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

(5) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 14. Oktober 2016

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage: Prüfungsplan

Grundstudium

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Technische Mechanik	KA	1		9
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	KA	1		9
Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	KA PVL (Erfolgreiche Anfertigung von Übungsaufgaben)	1 0		6
Physik für Ingenieure	KA PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums)	1 0		8
Einführung in die Prinzipien der Chemie	KA PVL (Erfolgreicher Abschluss des Praktikums und Bestehen der Testate)	1 0		6
Technisches Darstellen	KA PVL (Belege) PVL (Testat zum CAD-Programm) Das Modul wird nicht benotet.	0 0 0		3
Höhere Mathematik für Ingenieure 2	KA	1		7
Arbeitssicherheit	KA	1		3
Grundlagen der BWL	KA	1		6
Einführung in die Elektrotechnik	KA	1		4
Angewandte Geowissenschaften I Nebenhörer	KA	1		4
Angewandte Geophysik	KA AP (Anfertigung von Übungsprotokollen)	1 1		4
Datenanalyse/Statistik	KA	1		4
Einführung in die Informatik	KA	1		7
Technische Thermodynamik I	KA	1		4

Maschinen- und Apparateelemente	KA PVL (Konstruktionsbelege)	1 0		5
Mechanische Eigenschaften der Lockergesteine	KA PVL (Laborprotokolle)	1 0		3
Feste Mineralische Rohstoffe – Lagerstättenbildende Prozesse und Montangeologie	KA*	0	Grundlagen der Geowissenschaften für Nebenhörer	3
Theoretische Grundlagen der Geomechanik	KA	1		4
Grundlagen der Werkstofftechnik	KA	1		4
Einführung in Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung	KA	1		3
Baustoffe und Dichtungsmaterialien	KA	1		3
Mechanische Eigenschaften der Festgesteine	KA PVL (Laborprotokolle)	1 0		3
Strömungsmechanik I	KA	1		5

Diplomprüfung Studienrichtung Bergbau

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Elektrische Maschinen und Antriebe	KA PVL (Erfolgreiche Praktikerversuche)	1 0		3
Messtechnik	KA (Elektrische Messtechnik) KA (Strömungsmesstechnik) PVL (Praktikerversuche)	1 1 0		4
Bergwirtschaftslehre	KA	1		6
Grundlagen der Gewinnung/ Geotechnologische Gewinnung	MP (Komplexprüfung mit dem Modul „Sprengtechnik/ Grubenbewetterung“) Komplexprüfung "Gewinnung" wird bei der Prüfungsanmeldung beantragt.	1		3
Konstruktion von Gewinnungs- und Baumaschinen	KA	1		5
Tiefbau I – Aus- und Vorrichtung, Abbauverfahren	MP (Komplexprüfung mit den Modulen „Spezialverfahren und Entsorgungsbergbau“, „Technologie Bergbau unter Tage“, „Tiefbau II – Gebirgsbeherrschung, Grundlagen der Bewetterung“ und „Tiefbau III – Versatz, Förderung und Transport“) Komplexprüfung wird bei der Prüfungsanmeldung beantragt.	1		3
Grundlagen der Bodenmechanik und Angewandte Gebirgsmechanik	KA* (Bodenmechanik Grundlagen) KA* (Angewandte Gebirgsmechanik)	1 1		6
Fluidenergiemaschinen	KA PVL (Testat zu allen Versuchen des Praktikums)	1 0		4
Grundlagen Tagebautechnik	MP (Komplexprüfung mit den Modulen „Tagebauprojektierung“, „Tagebautechnik Steine/ Erden/ Erze“ und „Tagebautechnik Seminar, Auslandsbergbau“)	1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
	PVL (Übungsaufgaben und Teilnahme an Fachexkursionen Tagebau)	0		
Literaturarbeit Geotechnik und Bergbau	AP* (Schriftliche Ausarbeitung) AP* (Vortrag) Das Modul wird nicht benotet.	0 0		5
Sprengtechnik/Grubenbewetterung	MP (Komplexprüfungen mit dem Modulen "Grundlagen der Gewinnung / Geotechnologische Gewinnung") Die Komplexprüfung "Gewinnung" wird bei der Prüfungsanmeldung beantragt.	1		4
Tiefbau II – Gebirgsbeherrschung, Grundlagen der Bewetterung	KA (Komplexprüfung mit den Modulen „Spezialverfahren und Entsorgungsbergbau“, „Technologie Bergbau unter Tage“, „Tiefbau I – Aus- und Vorrichtung, Abbauverfahren“ und „Tiefbau III – Versatz, Förderung und Transport“) Die Komplexprüfung wird bei der Prüfungsanmeldung beantragt.	1		3
Tagebauprojektierung	MP (Komplexprüfung mit den Modulen „Grundlagen Tagebautechnik“, „Tagebautechnik Steine/ Erden/ Erze“ und „Tagebautechnik Seminar, Auslandsbergbau“) PVL (Übungsaufgaben) PVL (Fachexkursionen Tagebau)	1 0 0		3
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik	MP PVL (Vermessungstechnische Belegaufgaben)	1 0		3
Aufbereitungstechnik	KA	1		4
Automatisierungssysteme	KA PVL (Testate für alle Praktikumsversuche)	1 0		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Bergbauplanung	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Abgabe von ausgegebenen Übung- und Projektarbeiten) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden wird unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1 0		3
Bergbauliche Wasserwirtschaft	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben und die Teilnahme an einer Fachexkursion) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden wird unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1 0		3
Allgemeine Grundlagen im Markscheidewesen	MP PVL (Belegaufgaben)	1 0		3
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau	AP* (Studienarbeit) AP* (Verteidigung in einem Seminar)	2 1		10
Entwässerungstechnik	KA PVL (Übungsblätter)	1 0		3
Technologie Bergbau unter Tage	MP (Komplexprüfung für die Module "Technologie Bergbau unter Tage", "Spezialverfahren und Entsorgungsbergbau", "Tiefbau I – Aus- und Vorrichtung, Abbauverfahren", "Tiefbau II – Gebirgsbeherrschung, Grundlagen der Bewetterung" und "Tiefbau III – Versatz, Förderung und Transport") Die Komplexprüfung wird bei der Prüfungsanmeldung beantragt.	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Bergrecht	KA	1		3
Tiefbau III – Versatz, Förderung und Transport	MP (Komplexprüfung mit den Modulen „Spezialverfahren und Entsorgungsbergbau“, „Technologie Bergbau unter Tage“, „Tiefbau I – Aus- und Vorrichtung, Abbauverfahren“ und „Tiefbau II – Gebirgsbeherrschung, Grundlagen der Bewitterung“) Die Komplexprüfung wird bei der Prüfungsanmeldung beantragt.	1		3
Tagebautechnik Steine/Erden/Erze	MP (Komplexprüfung mit den Modulen „Grundlagen Tagebautechnik“, „Tagebauprojektierung“ und „Tagebautechnik Seminar, Auslandsbergbau“) PVL (Abgabe von ausgegebenen Übungsaufgaben) PVL (Teilnahme an den Fachexkursionen Tagebau)	1 0 0		6
Spezialverfahren und Entsorgungsbergbau	MP (Komplexprüfung für die Module: "Technologie Bergbau unter Tage", "Tiefbau I – Aus- und Vorrichtung, Abbauverfahren", "Tiefbau II – Gebirgsbeherrschung, Grundlagen der Bewitterung" und "Tiefbau III – Versatz, Förderung und Transport") Für Komplexprüfung: Der Prüfling beantragt die Zulassung zur gesamten Komplexprüfung.	1	Baustoffe und Dichtungsmaterialien	4
Tagebautechnik Seminar, Auslandsbergbau	MP (Komplexprüfung mit den Modulen „Grundlagen Tagebautechnik“, „Tagebauprojektierung“ und „Tagebautechnik Steine/ Erden/ Erze“) PVL (Abgabe von ausgegebenen Übungsaufgaben und Projektarbeiten)	1 0		5
Allgemeine Grundlagen der Bergschadenlehre	MP AP (Belegarbeiten)	1 1		3
Rekultivierung	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben) PVL (Fachexkursion Tagebau)	1 0 0		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
	Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und es wird den Studierenden unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.			
Sicherheitstechnik	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und es wird den Studierenden unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1		3
Praktikum Geotechnik und Bergbau	<p>VARIANTE 1 PVL (Schriftliche Bestätigung vom Ausbildungsbetrieb über 40 absolvierte Praktikums-Schichten) AP (Anerkennung des Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 10 Seiten mit Schichttagebuch durch die Fakultät 3)</p> <p style="text-align: center;">ODER</p> <p>VARIANTE 2 AP (Nachweis der Ausbildung als Bergbaubeflissene bzw. Bergbaubeflissener)</p>	<p>VARIANTE 1 0</p> <p>0</p> <p style="text-align: center;">ODER</p> <p>VARIANTE 2 0</p>		10
Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau mit Kolloquium	AP* (Diplomarbeit) AP* (Verteidigung im Kolloquium)	2 1	Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Fachrichtung	20

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
			(siehe Studienordnung) und des Grundpraktikums Geotechnik und Bergbau im Umfang von 80 Schichten.	
Studienrichtung Bergbau: Fachübergreifendes allgemein- und persönlichkeitsbildendes Wahlpflichtmodule** Es sind Module im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.				
Technikgeschichte des Industriezeitalters	KA	1		3
Studentische Gruben- und Gasschutzwehr	MP/KA* (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1	PVL des Moduls Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie und Im Vorlesungszeitraum gültige Untersuchung G26-3	4
Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern) PVL (Belege)	1 0		4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Geowissenschaften (Geotechnik und Bergbau)	KA (Im Sommersemester) PVL (Aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 0		4
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	AP (Vortrag) AP (Belegarbeit)	1 1		3
Scholarly Rhetoric	AP* (Schriftliche Belegarbeit) AP* (Präsentation)	4 1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Environmental Management and Policies	AP* (Assignments)	1		6
	KA (Written examination)	4		
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)	KA	1		3
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften	KA	1		3
Projektmanagement für Nichtbetriebswirtschaftler	KA	1		3
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung	MP	1		6
	PVL (Kurzvortrag im Rahmen des Seminars)	0		
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6
Mine Water: Hydrogeology and Modeling	KA	3		6
	AP (Belegarbeit 1)	1		
	PVL (Hausarbeit)	0		
Gesellschaftsrecht	KA	1		6
Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht	KA	1		3
Mine Water: Chemistry and Treatment	KA	6		6
	AP (Belegarbeit 1)	1		
	PVL (Hausarbeit)	0		
	AP (Belegarbeit 2)	1		
Radioactivity	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1		6
	PVL (Projektbericht)	0		
Industriekultur	KA	1		3
Reclamation	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern)	1		6
	PVL (Erfolgreicher Abschluss der Übungsaufgaben)	0		
	PVL (2 Fachexkursionen Tagebau)	0		

Diplomprüfung Studienrichtung Geotechnik

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Bodenmechanik Grundlagen und Grundbau	KA* (Bodenmechanik Grundlagen) KA* (Grundbau) PVL (Belege)	1 1 0	Mechanische Eigenschaften der Festgesteine	5
Einführung in die Geoströmungstechnik	KA PVL (Belegaufgaben und mind. 2 Praktika mit Protokollen)	1 0		4
Einführung in den Bergbau unter Tage für Nebenhörer	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) Die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltungen in der zweiten Woche der Vorlesungszeit wird herangezogen, um frühzeitig die Art der Prüfungsleistung festzulegen.	1		4
Stahlbetonbau für Geotechniker	KA* (Baukonstruktionslehre) KA* (Stahlbetonbau)	2 1		6
Ingenieurgeologie I	KA (Ingenieurgeologie) KA (Ingenieurgeologische Prozesse) AP (Praktikumsbeleg)	2 1 1		7
Partielle Differentialgleichungen für Ingenieure und Naturwissenschaftler	KA	1		4
Analytische Fels- und Gebirgsmechanik / Ausbau und Sicherung	KA	1		6
Geoströmungstechnik Newtonscher Fluide	KA PVL (Belegaufgaben)	1 0		3
Bodenmechanik Vertiefung und Grundbaustatik	KA* (Bodenmechanik Vertiefung) KA* (Grundbaustatik) PVL (Belege)	1 1 0	Bodenmechanik Grundlagen und Grundbau	5
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik	MP PVL (Vermessungstechnische Belegaufgaben)	1 0		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Verkehrswegebau	KA	1		4
Allgemeine Grundlagen der Bergschadenlehre	MP AP (Belegarbeiten)	1 1		3
Einführung in geotechnische Berechnungen mittels numerischer Berechnungsverfahren	MP	1		3
Allgemeine Grundlagen im Markscheidewesen	MP PVL (Belegaufgaben)	1 0		3
Ingenieurgeologie III/Umweltgeotechnik	KA (Deponiebau und industrielle Absetzanlagen sowie Altlasten: Erkundung und Bewertung / Nachnutzung)	2		6
	KA (Geotechnische Sicherung/Sanierung von Altbergbau)	2		
	AP (3 Belege)	1		
Numerische Methoden in der Geotechnik	KA* (Numerische Methoden in der Bodenmechanik)	1		4
	AP* (Belegarbeit für das Fach Numerische Methoden in der Felsmechanik)	1		
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau	AP* (Studienarbeit)	2		10
	AP* (Verteidigung in einem Seminar)	1		
Entwässerungstechnik	KA	1		3
	PVL (Übungsblätter)	0		
Ingenieurgeologie II	KA (Ingenieurgeologie II)	2		6
	KA (Regionale Ingenieurgeologie)	1		
	AP (Praktikumsbeleg, Stollenkartierung)	1		
Fels- und Hohlrumbaue	MP Die Modulprüfung wird für Studierende, die ebenfalls das Modul „Spezielle Gebirgs- und Felsmechanik“ absolvieren, zusammen mit der Modulprüfung des genannten Moduls als zusammengefasste mündliche Prüfungsleistung im Gesamtumfang von 45 Minuten durchgeführt. Dabei beantragt der Prüfling die Zulassung zur gesamten Komplexprüfung.	1		5

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Dammbau	KA	1		4
Grundlagen Tagebautechnik	MP/KA (Moduleinzelprüfung; KA bei 21 und mehr Teilnehmern)	1		3
	PVL (Übungsaufgaben und Teilnahme an Fachexkursionen Tagebau)	0		
Bodendynamik und Feldversuchstechnik	KA* (Bodendynamik und Grundbaudynamik)	1		4
	KA* (Feldversuchstechnik und Messen in der Geotechnik)	1		
Praktische Dimensionierung in der Geomechanik	AP* (Belegarbeit im Teilgebiet Felsmechanik)	1		4
	KA* (Klausur im Teilgebiet Bodenmechanik)	1		
Spezielle Gebirgs- und Felsmechanik	MP	1		5
	Die Modulprüfung wird für Studierende, die ebenfalls das Modul „Fels- und Hohlraumbau“ absolvieren, zusammen mit der Modulprüfung des genannten Moduls als zusammengefasste mündliche Prüfungsleistung im Gesamtumfang von 45 Minuten durchgeführt. Dabei beantragt der Prüfling die Zulassung zur gesamten Komplexprüfung.			
Praktikum Geotechnik und Bergbau	VARIANTE 1 PVL (Schriftliche Bestätigung vom Ausbildungsbetrieb über 40 absolvierte Praktikums-Schichten) AP (Anerkennung des Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 10 Seiten mit Schichttagebuch durch die Fakultät 3)	VARIANTE 1 0 0 ODER		10
	VARIANTE 2 AP (Nachweis der Ausbildung als Bergbaubeflissene bzw. Bergbaubeflissener)	VARIANTE 2 0		
Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau mit Kolloquium	AP* (Diplomarbeit) AP* (Verteidigung im Kolloquium)	2 1	Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller	20

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
			Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Fachrichtung (siehe Studienordnung) und des Grundpraktikums Geotechnik und Bergbau im Umfang von 80 Schichten.	
Studienrichtung Geotechnik: Fachübergreifendes allgemein- und persönlichkeitsbildendes Wahlpflichtmodule** Es sind Module im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.				
Technikgeschichte des Industriezeitalters	KA	1		3
Studentische Gruben- und Gasschutzwehr	MP/KA* (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1	PVL des Moduls Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie und Im Vorlesungszeitraum gültige Untersuchung G26-3	4
Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern) PVL (Belege)	1 0		4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Geowissenschaften (Geotechnik und Bergbau)	KA (Im Sommersemester) PVL (Aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 0		4
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	AP (Vortrag) AP (Belegarbeit)	1 1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Scholarly Rhetoric	AP* (Schriftliche Belegarbeit) AP* (Präsentation)	4 1		3
Environmental Management and Policies	AP* (Assignments) KA (Written examination)	1 4		6
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)	KA	1		3
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften	KA	1		3
Projektmanagement für Nichtbetriebswirtschaftler	KA	1		3
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung	MP PVL (Kurzvortrag im Rahmen des Seminars)	1 0		6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6
Mine Water: Hydrogeology and Modeling	KA AP (Belegarbeit 1) PVL (Hausarbeit)	3 1 0		6
Gesellschaftsrecht	KA	1		6
Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht	KA	1		3
Mine Water: Chemistry and Treatment	KA AP (Belegarbeit 1) PVL (Hausarbeit) AP (Belegarbeit 2)	6 1 0 1		6
Radioactivity	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern) PVL (Projektbericht)	1 0		6
Industriekultur	KA	1		3
Reclamation	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Erfolgreicher Abschluss der Übungsaufgaben) PVL (2 Fachexkursionen Tagebau)	1 0 0		6

Diplomprüfung Studienrichtung Spezialtiefbau

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Bodenmechanik Grundlagen und Grundbau	KA* (Bodenmechanik Grundlagen)	1	Mechanische Eigenschaften der Festgesteine	5
	KA* (Grundbau)	1		
	PVL (Belege)	0		
Baukonstruktionslehre - Bauplanung	KA* (Baukonstruktionslehre (im WS))	2		6
	KA* (Bauplanung (im SS))	1		
Ingenieurgeologie I	KA (Ingenieurgeologie)	2		7
	KA (Ingenieurgeologische Prozesse)	1		
	AP (Praktikumsbeleg)	1		
Partielle Differentialgleichungen für Ingenieure und Naturwissenschaftler	KA	1		4
Stahlbau	KA	1		3
	PVL (Übungsbeleg)	0		
Stahlbeton- und Spannbetonbau 1	KA	1		4
Literaturarbeit Geotechnik und Bergbau	AP* (Schriftliche Ausarbeitung)	0		5
	AP* (Vortrag)	0		
	Das Modul wird nicht benotet.			
Bodenmechanik Vertiefung und Grundbaustatik	KA* (Bodenmechanik Vertiefung)	1	Bodenmechanik Grundlagen und Grundbau	5
	KA* (Grundbaustatik)	1		
	PVL (Belege)	0		
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik	MP	1		3
	PVL (Vermessungstechnische Belegaufgaben)	0		
Verkehrswegebau	KA	1		4
Tunnelbautechnik und Spezialtiefbaumaschinen	PVL (Beleg Spezialtiefbaumaschinen)	0		7
	KA (Spezialtiefbaumaschinen (WS))	1		
	KA (Tunnelbautechnik (SS))	1		

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Einführung in die Methode der finiten Elemente	AP (Erledigung vorgegebener Hausaufgaben) PVL (Teilnahme am FEM - Praktikum)	1 0		3
Einführung in geotechnische Berechnungen mittels numerischer Berechnungsverfahren	MP	1		3
Spezialtiefbau I	KA	1		4
Einführung in die Geoströmungstechnik	KA PVL (Belegaufgaben und mind. 2 Praktika mit Protokollen)	1 0		4
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau	AP* (Studienarbeit) AP* (Verteidigung in einem Seminar)	2 1	Abschluss der Module des Grundstudiums, Nachweis der Literaturarbeit	10
Entwässerungstechnik	KA PVL (Übungsblätter)	1 0		3
Stahlbeton- und Spannbetonbau 2	KA	1		3
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement	KA	1		6
Dammbau	KA	1		4
Geoströmungstechnik Newtonscher Fluide	KA PVL (Belegaufgaben)	1 0		3
Bodendynamik und Feldversuchstechnik	KA* (Bodendynamik und Grundbaudynamik) KA* (Feldversuchstechnik und Messen in der Geotechnik)	1 1		4
Industriebau - Spezieller Baubetrieb	MP	1		4
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften	KA	1		3
Spezialtiefbau II	MP	1		5
Spezialtiefbau III	KA Im ersten Teil der Prüfung sind keine Hilfsmittel zugelassen,	1		7

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
	im zweiten Teil sind Hilfsmittel (aber keine fertigen Programme) erlaubt.			
Praktikum Geotechnik und Bergbau	<p>VARIANTE 1 PVL (Schriftliche Bestätigung vom Ausbildungsbetrieb über 40 absolvierte Praktikums-Schichten) AP (Anerkennung des Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 10 Seiten mit Schichttagebuch durch die Fakultät 3)</p> <p style="text-align: center;">ODER</p> <p>VARIANTE 2 AP (Nachweis der Ausbildung als Bergbaubeflissene bzw. Bergbaubeflissener)</p>	<p>VARIANTE 1 0</p> <p>0</p> <p>ODER</p> <p>VARIANTE 2 0</p>		10
Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau mit Kolloquium	<p>AP* (Diplomarbeit) AP* (Verteidigung im Kolloquium)</p>	<p>2 1</p>	Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Fachrichtung (siehe Studienordnung) und des Grundpraktikums Geotechnik und Bergbau im Umfang von 80 Schichten.	20
<p>Studienrichtung Spezialtiefbau: Fachübergreifendes allgemein- und persönlichkeitsbildendes Wahlpflichtmodule** Es sind Module im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.</p>				
Technikgeschichte des Industriezeitalters	KA	1		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Studentische Gruben- und Gasschutzwehr	MP/KA* (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1	PVL des Moduls Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie und Im Vorlesungszeitraum gültige Untersuchung G26-3	4
Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern) PVL (Belege)	1 0		4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Geowissenschaften (Geotechnik und Bergbau)	KA (Im Sommersemester) PVL (Aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 0		4
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	AP (Vortrag) AP (Belegarbeit)	1 1		3
Scholarly Rhetoric	AP* (Schriftliche Belegarbeit) AP* (Präsentation)	4 1		3
Environmental Management and Policies	AP* (Assignments) KA (Written examination)	1 4		6
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)	KA	1		3
Projektmanagement für Nichtbetriebswirtschaftler	KA	1		3
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung	MP PVL (Kurzvortrag im Rahmen des Seminars)	1 0		6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Mine Water: Hydrogeology and Modeling	KA	3		6
	AP (Belegarbeit 1)	1		
	PVL (Hausarbeit)	0		
Gesellschaftsrecht	KA	1		6
Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht	KA	1		3
Mine Water: Chemistry and Treatment	KA	6		6
	AP (Belegarbeit 1)	1		
	PVL (Hausarbeit)	0		
	AP (Belegarbeit 2)	1		
Radioactivity	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1		6
	PVL (Projektbericht)	0		
Industriekultur	KA	1		3
Reclamation	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern)	1		6
	PVL (Erfolgreicher Abschluss der Übungsaufgaben)	0		
	PVL (2 Fachexkursionen Tagebau)	0		

Diplomprüfung Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Exkursionen für Erdölingenieure	AP (Teilnahme an Exkursion und Abgabe Exkursionsbericht (nach Vorgabe des Betreuers) für Bohrtechnik-Exkursion)	0		3
	AP (Teilnahme an Exkursion und Abgabe Exkursionsbericht (nach Vorgabe des Betreuers) für Förder- und Speichertechnik-Exkursion)	0		
Seminar und Fachkolloquium Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung	AP* (20-minütiger Vortrag, Sprache wahlweise deutsch oder englisch)	1		5
	AP* (20-minütiger Vortrag in englischer Sprache)	1		
	AP* (Teilnahme an mindestens 80% der Veranstaltungen des Moduls sowie die Abgabe von Abstracts und Vortragssfolien der beiden Seminarvorträge in digitaler Form)	0		
Einführung in die Geoströmungstechnik	KA	1		4
	PVL (Belegaufgaben und mind. 2 Praktika mit Protokollen)	0		
Bergwirtschaftslehre	KA	1		6
Grundlagen der Förder- und Speichertechnik	KA	1		3
Fluidenergiemaschinen	KA	1		4
	PVL (Testat zu allen Versuchen des Praktikums)	0		
Grundlagen der Bohrtechnik	KA	1		4
	PVL (Versuchsprotokoll)	0		
Spülung und Zementation	KA	1		6
	PVL (vorlesungsbegleitende Leistungskontrolle und Anfertigung von Praktikumsprotokollen)	0		
Stofftransportprozesse im porösen Untergrund	KA (Grundlagen des Stofftransportes im Untergrund im SS)	2		4
	AP (Belegarbeiten im WS)	1		
Technische Thermodynamik II	KA	1		4

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Projektarbeit Spülung und Zementation	AP (Abschlussbericht zum Projekt mit der Verteidigung der Projektarbeit)	1		4
Bohrlochgeophysik	KA	1		4
	AP (Übungsprotokoll)	1		
Tiefbohrtechnik für Erdölingenieure	MP	1		9
	PVL (Versuchsprotokoll)	0		
Hydraulik im Bohr- und Förderprozess	KA	1		6
	PVL (Belegaufgaben)	0		
Unterirdische Speicherung	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1		3
Messtechnik	KA (Elektrische Messtechnik)	1		4
	KA (Strömungsmesstechnik)	1		
	PVL (Praktikaversuche)	0		
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau	AP* (Studienarbeit)	2		10
	AP* (Verteidigung in einem Seminar)	1		
Geohydrodynamische Erkundung von Fluidlagerstätten	KA	1		4
	PVL (Belegaufgaben)	0		
Standortsicherheitsprobleme in der Bohr- und Fördertechnik	MP	1		4
	PVL (Anfertigung der Belegaufgaben)	0		
Geothermische Energiegewinnung	KA	1		3
Sicherheitstechnik für Erdölingenieure	KA	1		3
	PVL	0		
Abbau von Erdöl- und Erdgaslagerstätten	KA	1		3
	PVL (Belegaufgaben)	0		
Spezielle Fördertechnologien	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1		4
	PVL (Belegaufgaben)	0		
Automatisierungssysteme	KA	1		4
	PVL (Testate für alle Praktikumsversuche)	0		

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Tertiäre Maßnahmen zur Erdölgewinnung	MP PVL (Belegaufgaben)	1 0		4
Praktikum Geotechnik und Bergbau	VARIANTE 1 PVL (Schriftliche Bestätigung vom Ausbildungsbetrieb über 40 absolvierte Praktikums-Schichten) AP (Anerkennung des Praktikumsberichtes im Umfang von ca. 10 Seiten mit Schichttagebuch durch die Fakultät 3) ODER VARIANTE 2 AP (Nachweis der Ausbildung als Bergbaubeflissene bzw. Bergbaubeflissener)	VARIANTE 1 0 0 ODER VARIANTE 2 0		10
Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau mit Kolloquium	AP* (Diplomarbeit) AP* (Verteidigung im Kolloquium)	2 1	Nachweis des erfolgreichen Abschlusses aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule der Fachrichtung (siehe Studienordnung) und des Grundpraktikums Geotechnik und Bergbau im Umfang von 80 Schichten.	20
<p>Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung: Fachübergreifendes allgemein- und persönlichkeitsbildendes Wahlpflichtmodule**</p> <p>Es sind Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.</p>				

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Technikgeschichte des Industriezeitalters	KA	1		3
Studentische Gruben- und Gasschutzwehr	MP/KA* (KA bei 15 und mehr Teilnehmern)	1	PVL des Moduls Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie und Im Vorlesungszeitraum gültige Untersuchung G26-3	4
Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern) PVL (Belege)	1 0		4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Geowissenschaften (Geotechnik und Bergbau)	KA (Im Sommersemester) PVL (Aktive Teilnahme am Unterricht (mind. 80%) bzw. adäquate Leistung)	1 0		4
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	AP (Vortrag) AP (Belegarbeit)	1 1		3
Scholarly Rhetoric	AP* (Schriftliche Belegarbeit) AP* (Präsentation)	4 1		3
Environmental Management and Policies	AP* (Assignments) KA (Written examination)	1 4		6
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)	KA	1		3
Projektmanagement für Nichtbetriebswirtschaftler	KA	1		3
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung	MP PVL (Kurzvortrag im Rahmen des Seminars)	1 0		6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)	KA	1		6

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Mine Water: Hydrogeology and Modeling	KA AP (Belegarbeit 1) PVL (Hausarbeit)	3 1 0		6
Gesellschaftsrecht	KA	1		6
Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht	KA	1		3
Mine Water: Chemistry and Treatment	KA AP (Belegarbeit 1) PVL (Hausarbeit) AP (Belegarbeit 2)	6 1 0 1		6
Radioactivity	MP/KA (KA bei 15 und mehr Teilnehmern) PVL (Projektbericht)	1 0		6
Industriekultur	KA	1		3
Reclamation	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Erfolgreicher Abschluss der Übungsaufgaben) PVL (2 Fachexkursionen Tagebau)	1 0 0		6
Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung: Wahlpflichtmodule** Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.				
Geologie, Genese und Prospektion von Kohlen und Kohlenwasserstoffen für Nebenhörer	KA	1		3
Bergrecht	KA	1		3
Partielle Differentialgleichungen für Ingenieure und Naturwissenschaftler	KA	1		4
Einführung in die Methode der finiten Elemente	AP (Erledigung vorgegebener Hausaufgaben) PVL (Teilnahme am FEM - Praktikum)	1 0		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Bergbauliche Wasserwirtschaft	MP/KA (KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben und die Teilnahme an einer Fachexkursion) Die Teilnehmerzahl wird in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und den Studierenden wird unverzüglich mitgeteilt, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1 0		3
Entwässerungstechnik	KA PVL (Übungsblätter)	1 0		3
Einführung in den Bergbau unter Tage für Nebenhörer	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) Die Teilnehmeranzahl der Lehrveranstaltungen in der zweiten Woche der Vorlesungszeit wird herangezogen, um frühzeitig die Art der Prüfungsleistung festzulegen.	1		4
Tunnelbautechnik und Spezialtiefbaumaschinen	PVL (Beleg Spezialtiefbaumaschinen) KA (Spezialtiefbaumaschinen (WS)) KA (Tunnelbautechnik (SS))	0 1 1		7
Grundlagen der Bodenmechanik und Angewandte Gebirgsmechanik	KA* (Bodenmechanik Grundlagen) KA* (Angewandte Gebirgsmechanik)	1 1		6
Spezialverfahren und Entsorgungsbergbau	MP/KA (KA bei 11 und mehr Teilnehmern) Für Einzelmodulprüfung: Hierfür muss die Teilnehmerzahl in der zweiten Woche der Vorlesungszeit anhand der Anwesenden in den Lehrveranstaltungen festgestellt und es den Studierenden unverzüglich mitgeteilt werden, wenn die mündliche Prüfungsleistung durch eine Klausurarbeit ersetzt wird.	1	Baustoffe und Dichtungsmaterialien	4
Grundlagen Tagebautechnik	MP/KA (Moduleinzelprüfung; KA bei 21 und mehr Teilnehmern) PVL (Übungsaufgaben und Teilnahme an Fachexkursionen Tagebau)	1 0		3

Modul	Art der Prüfungsleistung und Prüfungsvorleistung	Gewichtung innerhalb des Moduls	Besondere Zulassungsvoraussetzungen	LP
Geoströmungstechnik Newtonscher Fluide	KA PVL (Belegaufgaben)	1 0		3
Reservoirsimulation	AP (Belegaufgabe)	1		3
Ausgewählte Kapitel der Geoströmungstechnik	MP PVL (Belegaufgaben)	1 0		3
* Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung bestanden bzw. mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sein.				

Legende:

MP = Mündliche Prüfungsleistung
 KA = Klausurarbeit
 AP = Alternative Prüfungsleistung
 PVL = Prüfungsvorleistung

* = Bei Modulen mit mehreren Prüfungsleistungen muss diese Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet sein.

** = Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Auf der Grundlage von § 13 Absatz 4 i. V. m. § 36 Absatz des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg aufgrund seines Beschlusses vom 11. Oktober 2016 nach Genehmigung des Rektorats vom 26. September 2016 nachstehende

Studienordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau an der Technischen Universität Bergakademie Freiberg

beschlossen.

Inhaltsübersicht:	§§
Geltungsbereich	1
Ziele des Studienganges	2
Zugangsvoraussetzungen	3
Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn	4
Studienberatung	5
Aufbau des Studiums	6
Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen	7
Bereitstellung des Lehrangebots	8
Lehrangebot	9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen	10

Anlage 1: Studienablaufplan

Anlage 2: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Die vorliegende Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau an der TU Bergakademie Freiberg Ziel, Inhalt und Aufbau des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau.

§ 2 Ziele des Studiengangs

(1) Während des Studiums sollen die Studierenden die in der Diplomprüfungs- und Studienordnung geforderten Kenntnisse erwerben und die Fähigkeit zur selbstständigen wissenschaftlichen und ingenieurtechnischen Arbeit entwickeln. Sie werden mit allgemeinen und fachspezifischen Methoden zur Behandlung und Lösung ingenieurtechnischer Aufgaben und Probleme vertraut gemacht, die ihnen in Verbindung mit ihren erworbenen theoriebezogenen und anwendungsorientierten Fachkenntnissen und Fähigkeiten den Einstieg in die Berufspraxis ermöglichen.

(2) Die Studierenden sollen motiviert werden, sich kritisch mit Methoden und Verfahren des Fachgebietes auseinanderzusetzen. Sie sollen sich der Verantwortung bewusst werden, die sie durch ihr Wissen und ihre Tätigkeit als Ingenieur(in) haben, um ihren Beitrag zur Bewältigung gesellschaftlicher und globaler Probleme der Menschen leisten zu können.

(3) Studienziel ist der Erwerb des akademischen Grades Diplom-Ingenieur(in) entsprechend der gewählten Studienrichtung innerhalb des Studienganges.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für das Studium wird grundsätzlich durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.

(2) Zulassungsvoraussetzung der Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau ist die Absolvierung eines Grundpraktikums im Umfang von 80 Schichten. Es wird empfohlen, die Schichten schon vor Aufnahme des Studiums abzuleisten. Sie können aber auch in lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgeleistet werden.

Das Grundpraktikum kann wahlweise

- entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum oder
- als Bergbaubeflissener entsprechend der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Ausbildung als Bergbaubeflissene oder Bergbaubeflissener vom 04.05.2009 (SächsABl.S.885) in der jeweils geltenden Fassung erfolgen.

Die Schichten bedürfen der Bestätigung durch den Prüfungsausschuss. Die Ausbildung tragenden Institute empfehlen geeignete Praktikumsbetriebe, bei denen sich der Studierende selbst um einen Praktikumsplatz zu bewerben hat.

§ 4

Studiendauer, Studienvolumen und Studienbeginn

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 9 Semester.
- (2) Im Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau sind 270 Leistungspunkte zu erreichen.
- (3) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 5

Studienberatung

- (1) Neben der von der Zentralen Studienberatung durchgeführten allgemeinen Studienberatung wird eine Studienfachberatung durch den Studiendekan oder den Bildungsbeauftragten für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau angeboten. Sie beinhaltet unter anderem die Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten, Hochschulwechsel, Studienaufenthalte im Ausland und Berufseinstiegsmöglichkeiten.
- (2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters noch keine Modulprüfung bestanden haben, sollen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.
- (3) Die Studierenden sollen sich bis zum Beginn des 5. Fachsemesters für eine Vertiefungsrichtung entscheiden. Die Einschreibung erfolgt im Studentenbüro. Die verbindliche Wahl der Vertiefungsrichtung tritt mit der ersten Prüfungsanmeldung des 5. Fachsemesters in Kraft.

§ 6

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei aufeinander folgende Abschnitte:
 1. das Grundstudium, welches sich über 4 Semester erstreckt und
 2. das Hauptstudium, welches sich über 5 Semester erstreckt.
- (2) Die Anfertigung der Diplomarbeit erfolgt im 9. Semester. Näheres zur Diplomarbeit und dem Kolloquium regelt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau.
- (3) Das Hauptstudium kann in vier Studienrichtungen,
 - Bergbau,
 - Geotechnik,
 - Spezialtiefbau,
 - Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnungabsolviert werden.
- (4) Fachlich oder thematisch im Zusammenhang stehende, abgrenzbare Stoffgebiete werden zu in sich abgeschlossenen Modulen zusammengefasst. Diese umfassen fachlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7 Absatz 1) und schließen mit Modulprüfungen ab, für die bei Bestehen Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen führen zusammen mit der Diplomarbeit einschließlich des Kolloquiums zum Hochschulabschluss. Die Module sind einschließlich

des Arbeitsaufwandes und der zu vergebenden Leistungspunkte in den Modulbeschreibungen dargelegt.

(5) Der Studiengang Geotechnik und Bergbau beinhaltet eine berufspraktische Ausbildung. Das Praktikum kann vor dem Studium und studienbegleitend erfolgen.

§ 7

Arten der Lehrveranstaltungen und Studienleistungen

(1) Lehrveranstaltungen (LV) können aus Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Seminaren (S), Praktika (P) und anderen Lehrveranstaltungsarten bestehen. In Vorlesungen werden theoretische Fachkenntnisse vermittelt. In den Übungen werden der Stoff der Vorlesung und das für das Verständnis der Vorlesung erforderliche Hintergrundwissen wiederholt, eingeübt und vertieft. Seminare führen die Studierenden in das selbstständige wissenschaftliche Arbeiten mit Diskussionen und eigenen Vorträgen ein. Praktika dienen neben der Vertiefung theoretischer Kenntnisse insbesondere auch dem Erlernen von Methoden und sonstigen praktischen Fähigkeiten. In der Orientierungsphase und der Eignungsphase werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten Tutorien in den Grundlagenfächern insbesondere für Studienanfänger angeboten.

(2) Lehrveranstaltungen können mit Zustimmung der Studienkommission auch in Englisch abgehalten werden.

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen wird in Semesterwochenstunden (SWS) bemessen. Eine Semesterwochenstunde beschreibt eine zeitliche Einheit von in der Regel 45 Minuten je Woche während des gesamten Vorlesungszeitraumes eines Semesters innerhalb einer Vorlesungszeit von ca.15 Wochen. Die Lehrveranstaltungen können auch als Blockveranstaltungen durchgeführt werden.

(4) Ergänzend zum Besuch der Lehrveranstaltungen müssen die Studierenden die Lehrinhalte der Module in selbstständiger Arbeit vertiefen und insbesondere Praktika, Übungen und Seminare vor- und nachbereiten. Zur Erlangung der erforderlichen Kenntnisse sind zusätzliche selbstständige Literaturstudien in der Regel unerlässlich.

(5) Studienleistungen werden als Referat, Belegarbeit, Protokoll, schriftliches oder mündliches Testat oder in anderer Form erbracht. Sie werden bewertet, aber nicht zwingend benotet. Sie sind im Einzelnen in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 8

Bereitstellung des Lehrangebots

(1) Die Hochschule stellt durch ihr Lehrangebot sicher, dass die Modulprüfungen gemäß der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau in den festgesetzten Fristen abgelegt werden können. Der Studienablaufplan (Anlage) ermöglicht einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit.

(2) In der Regel finden Modulprüfungen in dem Semester statt, in dem die Lehrveranstaltungen des Moduls enden. Wiederholungsprüfungen werden im Rahmen der Möglichkeiten im darauf folgenden Semester angeboten.

(3) Jährlich zum Studienjahresabschluss überprüft der Prüfungsausschuss gemeinsam mit der Studienkommission, ob die Ausbildung gemäß dem Studienablaufplan zu aktualisieren ist. Das soll terminlich so erfolgen, dass notwendige Änderungen in der Studienplanung für das neue Studienjahr berücksichtigt werden können.

§ 9 Lehrangebot

(1) Die Module und deren empfohlene zeitliche Abfolge sowie Art und Umfang der Lehrveranstaltungen sind im Studienablaufplan dargestellt (Anlage). Die Lehrveranstaltungen haben die Stoffgebiete dieser Module zum Gegenstand. Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(2) Die Studierenden können darüber hinaus fakultativ Zusatzmodule absolvieren. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau.

§ 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung tritt zusammen mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

(2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau an der TU Bergakademie Freiberg vom 21. Oktober 2009 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr.44, Heft 1 vom 21. Oktober 2009) vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen haben, können ihr Grundstudium gemäß der für sie geltenden Studienordnung fortsetzen. Die entsprechenden Lehrveranstaltungen werden bis einschließlich Sommersemester 2017 angeboten. Näheres regelt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau. Für Studierende, die ihr Studium im Diplomstudiengang Geotechnik und Bergbau vor Inkrafttreten dieser Studienordnung aufgenommen und bereits das Hauptstudium begonnen haben, gilt diese Prüfungsordnung bezüglich aller Module, deren Prüfungsleistungen sie ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig ablegen werden.

(4) Studierende des Diplomstudienganges Geotechnik und Bergbau, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2009/2010 bis einschließlich des Sommersemesters 2016 aufgenommen haben, können auf schriftlichen Antrag beim Studentenbüro ihr Grundstudium nach dieser Studienordnung fortsetzen. Der Antrag ist unwiderruflich. Der Antrag ist bis zum Beginn des nächsten Prüfungszeitraumes nach Inkrafttreten dieser Ordnung zu stellen.

(5) Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichberechtigt für Personen femininen Geschlechts.

Freiberg, den 14. Oktober 2016

gez.
Prof. Dr. Klaus-Dieter Barbknecht
Rektor

Anlage 1: Studienablaufplan

Grundstudium

Modul	1. Sem. V/Ü/S/P	2. Sem. V/Ü/S/P	3. Sem. V/Ü/S/P	4. Sem. V/Ü/S/P	LP
Pflichtmodule					
Technische Mechanik	2/2/0/0	2/2/0/0			9
Höhere Mathematik für Ingenieure 1	5/3/0/0				9
Grundlagen der Geowissenschaften für Neben- hörer	4/2/0/0				6
Physik für Ingenieure	2/0/0/2	2/1/0/0			8
Einführung in die Prinzipien der Chemie	3/1/0/1				6
Technisches Darstellen		1/1/0/0			3
Höhere Mathematik für Ingenieure 2		4/2/0/0			7
Arbeitssicherheit		2/0/0/1			3
Grundlagen der BWL		2/2/0/0			6
Einführung in die Elektrotechnik			2/1/0/0		4
Angewandte Geowissenschaften I Neben- hörer			2/0/0/0		4
Angewandte Geophysik			2/1/0/0		4
Datenanalyse/Statistik			2/1/0/0		4
Einführung in die Informatik			4/2/0/0		7
Technische Thermodynamik I			2/2/0/0		4
Maschinen- und Apparateelemente			2/2/0/0		5
Mechanische Eigenschaften der Lockerge- steine			2/0/0/1		3
Feste Mineralische Rohstoffe – Lagerstättenbildende Prozesse und Mon- tangeologie			2/1/0/0		3
Theoretische Grundlagen der Geomechanik				2/2/0/0	4
Grundlagen der Werkstofftechnik				3/0/0/0	4
Einführung in Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung				2/0/0/0	3
Baustoffe und Dichtungsmaterialien				2/0/0/0	3
Mechanische Eigenschaften der Festgesteine				2/0/0/1	3
Strömungsmechanik I				3/1/0/0	5
Gesamt:	16/8/0/3	13/8/0/1	20/10/0/1	14/3/0/1	117
Besonders empfohlene fakultative Lehrveranstaltung:					
Einführung in das Fachgebiet	2/0/0/0				

Studienrichtung Bergbau

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Elektrische Maschinen und Antriebe	1.5/0.5/0/0	0/0/0/1				3
Messtechnik	2/0/0/0	0/0/0/1				4
Bergwirtschaftslehre	2/0/0/0	2/0/0/0				6
Grundlagen der Gewinnung/Geotechnologische Gewinnung	2/0/0/0	1/0/0/0				3
Konstruktion von Gewinnungs- und Baumaschinen	2/2/0/0					5
Tiefbau I – Aus- und Vorrichtung, Abbauverfahren	2/0/0/0					3
Grundlagen der Bodenmechanik und Angewandte Gebirgsmechanik	4/2/0/0					6
Fluidenergiemaschinen	2/1/0/1					4
Grundlagen Tagebautechnik	2/1/0/0					3
Literaturarbeit Geotechnik und Bergbau	150 h					5
Sprengtechnik/Grubenbewetterung		1/0/1/0	1/0/1/0			4
Tiefbau II – Gebirgsbeherrschung, Grundlagen der Bewetterung		2/0/0/1				3
Tagebauprojektierung		2/0/0/1				3
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik		1/1/0/1				3
Aufbereitungstechnik		2/1/0/0				4
Automatisierungssysteme		2/0/0/1				4
Bergbauplanung		1/0/0/0	1/1/0/0			3
Bergbauliche Wasserwirtschaft		2/0/0/0				3
Allgemeine Grundlagen im Marktscheidewesen			1/1/0/1			3
Entwässerungstechnik			2/0/0/0			3
Technologie Bergbau unter Tage			1/0/0/0	1/0/3/0		5
Bergrecht			2/0/0/0			3
Tiefbau III – Versatz, Förderung und Transport			2/1/0/0			3
Tagebautechnik Steine/Erden/Erze			2/1/0/0	2/0/0/1		6
Spezialverfahren und Entsorgungsbergbau			1/0/1/0	1/0/1/0		4
Tagebautechnik Seminar, Auslandsbergbau				1/2/2/0		5
Allgemeine Grundlagen der Bergschadenlehre				2/1/0/0		3

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Rekultivierung				2/0/0/1		3
Sicherheitstechnik				2/0/0/0		3
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau			300 h			10
Praktikum Geotechnik und Bergbau					8 Wo	10
Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau mit Kolloquium					4 Mon	20
Gesamt:	19.5/6.5/0/1	16/2/1/7	13/4/2/1	11/3/6/2		150
Fachübergreifendes allgemein- und persönlichkeitsbildendes Wahlpflichtmodul*						
Es sind Module im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.						
Technikgeschichte des Industriezeitalters	2/0/0/0					3
Studentische Gruben- und Gas-schutzwehr	2/2/0/0	2/2/0/0				4
Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie	2/2/0/0	2/1/0/0				4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Geowissenschaften (Geotechnik und Bergbau)	0/2/0/0	0/2/0/0				4
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	1/1/0/0					3
Scholarly Rhetoric	2/0/0/0					3
Environmental Management and Policies	2/2/0/0					6
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)		2/0/0/0				3
Privates Baurecht und Temporär-gesellschaften		2/0/0/0				3
Projektmanagement für Nichtbe-triebswirtschaftler		2/0/0/0				3
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung		2/0/2/0				6
Arbeitsrecht I (Individualarbeits-recht)			2/2/0/0			6
Mine Water: Hydrogeology and Modeling			3/0/0/2			6
Gesellschaftsrecht			2/2/0/0			6
Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht			2/0/0/0			3
Mine Water: Chemistry and Treat-ment			3/0/0/2			6
Radioactivity				3/0/0/3		6
Industriekultur				2/0/0/0		3
Reclamation				3/2/0/1		6

Studienrichtung Geotechnik

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Bodenmechanik Grundlagen und Grundbau	3/3/0/0					5
Einführung in die Geoströmungstechnik	2/0/0/1					4
Einführung in den Bergbau unter Tage für Nebenhörer	2/0/0/1					4
Stahlbetonbau für Geotechniker	4/2/0/0					6
Ingenieurgeologie I	1/1/0/0	2/2/0/1				7
Partielle Differentialgleichungen für Ingenieure und Naturwissenschaftler	2/1/0/0					4
Analytische Fels- und Gebirgsmechanik/Ausbau und Sicherung	4/0/0/0					6
Geoströmungstechnik Newtonscher Fluide		2/0/0/0				3
Bodenmechanik Vertiefung und Grundbaustatik		3/3/0/0				5
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik		1/1/0/1				3
Verkehrswegebau		3/0/0/0				4
Allgemeine Grundlagen der Bergschadenlehre		2/1/0/0				3
Einführung in geotechnische Berechnungen mittels numerischer Berechnungsverfahren		2/0/0/0				3
Allgemeine Grundlagen im Markscheidewesen			1/1/0/1			3
Ingenieurgeologie III/Umweltgeotechnik			1/1/0/0	2/2/0/0		6
Numerische Methoden in der Geotechnik			2/2/0/0			4
Entwässerungstechnik			2/0/0/0			3
Ingenieurgeologie II			2/2/0/1	1/0/0/0		6
Fels- und Hohlraumbau			3/1/0/0			5
Dammbau			3/0/0/0			4
Grundlagen Tagebautechnik			2/1/0/0			3
Bodendynamik und Feldversuchstechnik				2/2/0/0		4
Praktische Dimensionierung in der Geomechanik				2/2/0/0		4
Spezielle Gebirgs- und Felsmechanik				3/1/0/0		5
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau			300 h			10
Praktikum Geotechnik und Bergbau					8 Wo	10
Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau mit Kolloquium					4 Mon	20
Gesamt:	18/7/0/2	15/7/0/2	16/8/0/2	10/7/0/0		144

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Fachübergreifendes allgemein- und persönlichkeitsbildendes Wahlpflichtmodul*						
Es sind Module im Umfang von mindestens 9 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.						
Technikgeschichte des Industriezeitalters	2/0/0/0					3
Studentische Gruben- und Gasschutzwehr	2/2/0/0	2/2/0/0				4
Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie	2/2/0/0	2/1/0/0				4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Geowissenschaften (Geotechnik und Bergbau)	0/2/0/0	0/2/0/0				4
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	1/1/0/0					3
Scholarly Rhetoric	2/0/0/0					3
Environmental Management and Policies	2/2/0/0					6
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)		2/0/0/0				3
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften		2/0/0/0				3
Projektmanagement für Nichtbetriebswirtschaftler		2/0/0/0				3
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung		2/0/2/0				6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)			2/2/0/0			6
Mine Water: Hydrogeology and Modeling			3/0/0/2			6
Gesellschaftsrecht			2/2/0/0			6
Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht			2/0/0/0			3
Mine Water: Chemistry and Treatment			3/0/0/2			6
Radioactivity				3/0/0/3		6
Industriekultur				2/0/0/0		3
Reclamation				3/2/0/1		6

Studienrichtung Spezialtiefbau

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Bodenmechanik Grundlagen und Grundbau	3/3/0/0					5
Baukonstruktionslehre - Bauplanung	2/2/0/0	1/1/0/0				6
Ingenieurgeologie I	1/1/0/0	2/2/0/1				7
Partielle Differentialgleichungen für Ingenieure und Naturwissenschaftler	2/1/0/0					4
Stahlbau	2/1/0/0					3
Stahlbeton- und Spannbetonbau 1	2/0/0/0	1/1/0/0				4
Literaturarbeit Geotechnik und Bergbau	150 h					5
Bodenmechanik Vertiefung und Grundbaustatik		3/3/0/0				5
Allgemeine Grundlagen der Vermessungs- und Instrumententechnik		1/1/0/1				3
Verkehrswegebau		3/0/0/0				4
Tunnelbautechnik und Spezialtiefbaumaschinen		2/1/0/0	2/0/0/0			7
Einführung in die Methode der finiten Elemente		2/0/0/0				3
Einführung in geotechnische Berechnungen mittels numerischer Berechnungsverfahren		2/0/0/0				3
Spezialtiefbau I			2/1/0/0			4
Einführung in die Geoströmungstechnik			2/0/0/1			4
Entwässerungstechnik			2/0/0/0			3
Stahlbeton- und Spannbetonbau 2			1/1/0/0			3
Grundlagen Bau- und Infrastrukturmanagement			3/1/0/0			6
Dammbau			3/0/0/0			4
Geoströmungstechnik Newtonscher Fluide				2/0/0/0		3
Bodendynamik und Feldversuchstechnik				2/2/0/0		4
Industriebau - Spezieller Baubetrieb				4/0/0/0		4
Privates Baurecht und Temporärgesellschaften				2/0/0/0		3
Spezialtiefbau II				4/0/0/0		5
Spezialtiefbau III				3/0/2/0		7
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau			300 h			10
Praktikum Geotechnik und Bergbau					8 Wo	10
Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau mit Kolloquium					4 Mon	20
Gesamt:	12/8/0/0	17/9/0/2	15/3/0/1	17/2/2/0		149

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Fachübergreifendes allgemein- und persönlichkeitsbildendes Wahlpflichtmodul*						
Es sind Module im Umfang von mindestens 4 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.						
Technikgeschichte des Industriezeitalters	2/0/0/0					3
Studentische Gruben- und Gasschutzwehr	2/2/0/0	2/2/0/0				4
Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie	2/2/0/0	2/1/0/0				4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Geowissenschaften (Geotechnik und Bergbau)	0/2/0/0	0/2/0/0				4
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	1/1/0/0					3
Scholarly Rhetoric	2/0/0/0					3
Environmental Management and Policies	2/2/0/0					6
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)		2/0/0/0				3
Projektmanagement für Nichtbetriebswirtschaftler		2/0/0/0				3
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung		2/0/2/0				6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)			2/2/0/0			6
Mine Water: Hydrogeology and Modeling			3/0/0/2			6
Gesellschaftsrecht			2/2/0/0			6
Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht			2/0/0/0			3
Mine Water: Chemistry and Treatment			3/0/0/2			6
Radioactivity				3/0/0/3		6
Industriekultur				2/0/0/0		3
Reclamation				3/2/0/1		6

Studienrichtung Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Exkursionen für Erdölingenieure	9 Tage					3
Seminar und Fachkolloquium Tiefbohrtechnik, Erdgas- und Erdölgewinnung	0/0/2/0	0/0/2/0				5
Einführung in die Geoströmungstechnik	2/0/0/1					4
Bergwirtschaftslehre	2/0/0/0	2/0/0/0				6
Grundlagen der Förder- und Speichertechnik	2/0/0/0					3
Fluidenergiemaschinen	2/1/0/1					4
Grundlagen der Bohrtechnik	2/1/0/1					4
Spülung und Zementation	2/0/0/1	2/0/0/1				6
Stofftransportprozesse im porösen Untergrund		2/0/0/0	1/1/0/0			4
Technische Thermodynamik II		2/2/0/0				4
Projektarbeit Spülung und Zementation		0/0/1/0	0/0/1/0			4
Bohrlochgeophysik		2/1/0/0				4
Tiefbohrtechnik für Erdölingenieure		2/1/1/0	2/2/1/0			9
Hydraulik im Bohr- und Förderprozess		2/0/0/0	1/1/0/0			6
Unterirdische Speicherung			2/0/0/0			3
Messtechnik			2/0/0/0	0/0/0/1		4
Geohydrodynamische Erkundung von Fluidlagerstätten			2/1/0/0			4
Standortsicherheitsprobleme in der Bohr- und Fördertechnik			2/0/0/0	1/0/0/0		4
Geothermische Energiegewinnung				2/0/0/0		3
Sicherheitstechnik für Erdölingenieure				2/0/0/0		3
Abbau von Erdöl- und Erdgaslagerstätten				2/0/0/0		3
Spezielle Fördertechnologien				2/1/0/0		4
Automatisierungssysteme				2/0/0/1		4
Tertiäre Maßnahmen zur Erdölgewinnung				2/1/0/0		4
Studienarbeit Geotechnik und Bergbau			300 h			10
Praktikum Geotechnik und Bergbau					8 Wo	10
Diplomarbeit Geotechnik und Bergbau mit Kolloquium					4 Mon	20
Gesamt:	12/2/2/4	14/4/4/1	11/5/2/0	13/2/0/2		142
Fachübergreifendes allgemein- und persönlichkeitsbildendes Wahlpflichtmodul*						
Es sind Module im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.						
Technikgeschichte des Industriezeitalters	2/0/0/0					3
Studentische Gruben- und Gasschutzwehr	2/2/0/0	2/2/0/0				4

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Sicherheit und Rettungswerke in der Rohstoffindustrie	2/2/0/0	2/1/0/0				4
Einführung in die Fachsprache Englisch für Geowissenschaften (Geotechnik und Bergbau)	0/2/0/0	0/2/0/0				4
Informationskompetenz Geoingenieurwesen	1/1/0/0					3
Scholarly Rhetoric	2/0/0/0					3
Environmental Management and Policies	2/2/0/0					6
Einführung in das öffentliche Recht (für Nicht-Ökonomen)		2/0/0/0				3
Projektmanagement für Nichtbetriebswirtschaftler		2/0/0/0				3
Umweltgeschichte und Historische Standorterkundung		2/0/2/0				6
Arbeitsrecht I (Individualarbeitsrecht)			2/2/0/0			6
Mine Water: Hydrogeology and Modeling			3/0/0/2			6
Gesellschaftsrecht			2/2/0/0			6
Einführung in das Deutsche und Europäische Umweltrecht			2/0/0/0			3
Mine Water: Chemistry and Treatment			3/0/0/2			6
Radioactivity				3/0/0/3		6
Industriekultur				2/0/0/0		3
Reclamation				3/2/0/1		6
Wahlpflichtmodule*						
Es sind je nach Angebot Module im Umfang von mindestens 6 Leistungspunkten aus folgenden Modulen zu wählen.						
Geologie, Genese und Prospektion von Kohlen und Kohlenwasserstoffen für Nebenhörer	2/0/0/0					3
Bergrecht	2/0/0/0					3
Partielle Differentialgleichungen für Ingenieure und Naturwissenschaftler	2/1/0/0					4
Einführung in die Methode der finiten Elemente		2/0/0/0				3
Bergbauliche Wasserwirtschaft		2/0/0/0				3
Entwässerungstechnik			2/0/0/0			3
Einführung in den Bergbau unter Tage für Nebenhörer			2/0/0/1			4
Tunnelbautechnik und Spezialtiefbaumaschinen			2/1/0/0	2/0/0/0		7
Grundlagen der Bodenmechanik und Angewandte Gebirgsmechanik			4/2/0/0			6
Spezialverfahren und Entsorgungsbergbau			1/0/1/0	1/0/1/0		4
Grundlagen Tagebautechnik			2/1/0/0			3
Geoströmungstechnik Newtonscher Fluide				2/0/0/0		3

Modul	5. Sem. V/Ü/S/P	6. Sem. V/Ü/S/P	7. Sem. V/Ü/S/P	8. Sem. V/Ü/S/P	9. Sem. V/Ü/S/P	LP
Reservoirsimulation				2/0/0/0		3
Ausgewählte Kapitel der Geoströmungstechnik				0/2/0/0		3

Legende:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

S = Seminar

* Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau geändert werden. Das geänderte Angebot an Wahlpflichtmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen. Darüber hinaus kann das Angebot an Freien Wahlmodulen auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat der Fakultät für Geowissenschaften, Geotechnik und Bergbau erweitert werden. Das erweiterte Angebot an Freien Wahlmodulen ist zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Anlage 2: Modulbeschreibungen

Anpassung von Modulbeschreibungen

Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können folgende Bestandteile der Modulbeschreibungen vom Modulverantwortlichen mit Zustimmung des Dekans geändert werden:

1. „Modul-Code“
2. „Verantwortlich“
3. „Dozent(en)“
4. „Institut(e)“
5. „Qualifikationsziele/Kompetenzen“
6. „Inhalte“, sofern sie über die notwendige Beschreibung des Prüfungsgegenstandes hinausgehen
7. „Typische Fachliteratur“
8. „Voraussetzungen für die Teilnahme“, sofern hier nur Empfehlungen enthalten sind (also nicht zwingend erfüllt sein müssen)
9. „Verwendbarkeit des Moduls“
10. „Arbeitsaufwand“

Die geänderten Modulbeschreibungen sind zu Semesterbeginn durch Aushang bekannt zu machen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prorektor für Bildung

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg